

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Maienfeld

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen (Art. 20 Abs. 2 und 3 VRV und Art. 64 SG).

Art. 2

Die Bewilligung wird nur Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderen Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund der Stadt Maienfeld im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumen, Umzüge, etc. bleiben vorbehalten.

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen und das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz verbieten.

Das Dauerparkieren im Bereiche der blauen Zone bedarf einer separaten Bewilligung. Die Inhaber der entsprechenden Bewilligung sind von der Entrichtung der Gebühr für nächtliches Dauerparkieren befreit.

Art. 3

Gebührenpflichtig wird derjenige Fahrzeughalter, der sein Fahrzeug mindestens 5 Mal monatlich, oder 2 Mal wöchentlich nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

Wer neu Gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtpolizei innert 30 Tagen zu melden.

Die Inhaber eines privaten Parkplatzes sind nicht berechtigt, nachts regelmässig auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Art. 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich

Fr. 50.00	für leichte Fahrzeuge
	- Anhänger und leichte Motorwagen
	- Dreirädrige Motorfahrzeuge
	- alle anderen Fahrzeuge und Anhänger, die dauernd auf öffentlichem Grund abgestellt werden
Fr. 80.00	für schwere Motorwagen
	- Anhänger an schwere Motorwagen
	- Spezialfahrzeuge
	- Gesellschaftswagen

Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

Art. 5

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr solange zu entrichten, als er nicht nachweist, dass er vom nächtlichen Dauerparkieren keinen Gebrauch mehr macht.

Vorausbezahlte Gebühren werden nur auf Grund des Nachweises eines privaten Abstellplatzes oder bei der Veräusserung des Fahrzeuges zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt nur für ganze Monate.

Art.6

Widerhandlungen gegen diese Verordnung, namentlich wer den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.00 belegt.

Der Vollzug dieser Verordnung wird an die Stadtpolizei delegiert.

Art. 7

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Stadtrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 17.06.2000 genehmigt.